

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
10.09.2014	Ordnung über die Abgabe von Pflichtexemplaren (PflichtexemplarO-FHB) der Fachhochschule Brandenburg vom 10.09.2014	3093

## **Ordnung über die Abgabe von Pflichtexemplaren (PflichtexemplarO-FHB) der Fachhochschule Brandenburg vom 10.09.2014**

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 64 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 91 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), hat der Senat der Fachhochschule Brandenburg mit Beschlussfassung vom 13.08.2014 folgende Ordnung über die Abgabe von Pflichtexemplaren erlassen:

### **Präambel**

Entsprechend der Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken an die deutsche Nationalbibliothek (Pflichtablieferungsverordnung – PfIAV) vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2013), und der Verordnung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Durchführung des Brandenburgischen Landespressegesetzes über die Anbietung und die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Stadt- und Landesbibliothek Potsdam (Pflichtexemplarverordnung- PfIEV) vom 29. September 1994 (GVBl. II/94, S. 912 ff.) sind alle Herausgeber von Veröffentlichungen der Fachhochschule Brandenburg verpflichtet, Pflichtexemplare abzugeben.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Veröffentlichungen
- § 3 Anzahl der Pflichtexemplare für Veröffentlichungen
- § 4 In-Kraft-Treten

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Abgabe von Pflichtexemplaren von Veröffentlichungen der Fachhochschule Brandenburg, die nicht in Verlagen erschienen sind.
- (2) Für die Pflichtabgabe ist die Hochschulbibliothek der Fachhochschule Brandenburg zuständig.

## § 2 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen sind Werke, bei denen die Fachhochschule Brandenburg als herausgebende Institution genannt wird, die außerhalb von Verlagen erschienen sind und bei denen Angehörige der Fachhochschule Brandenburg als Autorinnen oder Autoren bzw. Herausgeberinnen oder Herausgeber auftreten.

## § 3 Anzahl der Pflichtexemplare für Veröffentlichungen

- (1) Unter Pflichtablieferung wird die gesetzlich vorgeschriebene Abgabe von Druckwerken, Mikroformen, Tonträgern und elektronischen Publikationen auf physischen Datenträgern (Diskette, CD-ROM, DVD) oder sonstige Veröffentlichungen verstanden.
- (2) Alle Herausgeberinnen oder Herausgeber von Publikationen der Fachhochschule Brandenburg sind verpflichtet, 5 Exemplare ihrer Veröffentlichung in der Hochschulbibliothek kostenlos abzugeben.
  1. Die Pflichtexemplare werden weitergeleitet an:
    - a. die Stadt- und Landesbibliothek Potsdam: 1 Ex.
    - b. die Deutsche Bücherei Leipzig\*\*): 2 Ex.
  2. In den Bestand der Hochschulbibliothek werden 2 Exemplare eingearbeitet.
- (3) Sollte eine Publikation einer zuständigen Sondersammelgebietsbibliothek zugeleitet werden, ist die Abgabe eines zusätzlichen Exemplars erforderlich.
- (4) Nicht abzuliefern sind:
  1. Medienwerke, die in einer geringeren Auflage als 25 Exemplare erscheinen,
  2. Medienwerke, die Verschlussachen sind,
  3. Medienwerke von in der Regel geringem Umfang (< 4 S.), die lediglich gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken, der Verkehrsabwicklung oder dem geselligen Leben dienen.

## § 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Präsidentin am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

---

\*\* Musiknoten und Musiktonträger gehen an das Deutsche Musikarchiv Berlin

Brandenburg an der Havel, 10.09.2014

gez. Prof. Dr. Thomas Kern  
Vorsitzender des Senates